

werden könnte, würde nach meiner Meinung sich darauf reduciren, daß der schwörende Jude durch den Anblick seiner Glaubensgenossen wirksamer, als sonst, von der Leistung eines Meineides abgehalten werden könnte. Allein auch diese Erwartung muß ich mehr für eine illusorische, als für eine wohl begründete ansehen. Denn einerseits ist schon durch die gesetzlich vorgeschriebene Anwesenheit eines Rabbiners oder jüdischen Gelehrten dafür gesorgt, daß der Jude nicht ohne Beisein eines Glaubensgenossen den Eid leiste; und der Rabbiner wird nach seiner Stellung, als Religionslehrer, doch muthmaßlich mehr Eindruck auf den Schwörenden machen, als von der Anwesenheit anderer, ihm vielleicht unbekannter Zeugen erwartet werden kann. Andererseits muß ich aber auch gar sehr fürchten, daß derjenige, welcher nicht durch sein Gewissen, durch die Ehrfurcht vor Gott, durch den Gedanken an die Heiligkeit des Eides sich vom Meineide abhalten läßt, auch durch Zeugen nicht werde von einer solchen Frevelthat abgeschreckt werden. — Gäbe es nun gegen die Zuziehung von Schwurzeugen keine anderweiten Gründe, als die bisher angeführten, nun so könnte man sich allenfalls mit dem Sage beruhigen: Superflua non nocent. Allein ich gehe noch weiter, und halte, wie ich schon bemerkt habe, die Zuziehung von Schwurzeugen bei dem Judeneid auch sogar für nachtheilig, und zwar aus einem dreifachen Grunde: erstens, weil dadurch eine Abweichung von der gewöhnlichen Form der Eidesleistungen herbeigeführt werden würde, welche Ausnahme für den redlich gesinnten und ehrliebenden Juden insofern etwas Kränkendes hat, als sie von Mißtrauen zeugt; zweitens, weil dadurch der Rechtsgang erschwert und kostspieliger gemacht werden würde, namentlich an solchen Orten, wo keine Juden ansässig sind, und die Zeugen also aus der Ferne herbeigerufen werden müssen; und drittens, weil es nicht immer möglich sein wird, solche Juden als Schwurzeugen zu erlangen; welche dem Schwörenden bekannt und von ihm gemacht sind, vielmehr sehr häufig der Fall eintreten wird, daß man Juden von niederm Stande, die für ihr Zeugniß eine Vergütung erwarten und verlangen, als Schwurzeugen wird zuziehen müssen, besonders an Orten, wo keine Juden einheimisch sind. Denn einem angesehenen und vielbeschäftigten Juden wird man doch schwerlich zumuthen können, zum Behuf eines Schwurzeugnisses an einen weit entlegenen Ort sich zu begeben. Daß aber durch die Gegenwart solcher Zeugen, wie ich angedeutet habe, die Heiligkeit der Handlung nicht gefördert, sondern eher gestört werde, scheint mir ganz klar und zweifellos zu sein. Aus diesen Gründen kann ich also nur für den Wegfall der Schwurzeugen stimmen.

Bürgermeister Hübler: Bin ich auch im Allgemeinen mit der Bestimmung der 2. §. des vorliegenden Gesetzentwurfes einverstanden, so muß ich doch ebenfalls im Sinne der Minorität der Deputation der jenseitigen und diesseitigen Kammer wünschen, daß die Zuziehung der beiden jüdischen Schwurzeugen bei Abnahme des Eides jüdischer Glaubensgenossen in Wegfall komme. Aus Gründen der Theorie und der Praxis halte auch ich die Zuziehung derselben weder für nothwendig

noch für rathlich. Die der Theorie entlehnten Gründe sind in dem Deputationsberichte der jenseitigen Kammer und so eben vom Hrn. Domherrn D. Schilling bereits umständlich entwickelt worden. Ich enthalte mich daher, in das Detail derselben nochmals einzugehen, bin aber meinerseits vollständig überzeugt, daß, da der eigentliche frühere Zweck, zu welchem jüdische Zeugen bei der Eidesleistung zugezogen werden mußten, nämlich das von ihnen auszusprechende Identitätszeugniß der Person des Schwörenden und die von ihnen zu bestätigende Richtigkeit der zur Gerichtsstelle gebrachten Thora oder des Chummesch mit Aufhebung des Befehls vom 11. März 1800 sich erledigt, in Ermangelung jenes Zweckes die fernere Beibehaltung der Zeugen beim Judeneide, theils kränkend, theils drückend erscheinen wird. Kränkend, weil diese Formalität bei keinem Eide anderer Glaubensgenossen vorgeschrieben ist; drückend, weil sie in der jüdischen Rechtslehre keinen Stützpunkt findet, und in manchen Fällen zu unnöthigen und kostspieligen Weitläufigkeiten führen kann. Ich muß in dieser Hinsicht dem ganz beistimmen, was D. Frankel in der den Kammern vorgelegenen Schrift über die Eidesleistung der Juden in Bezug auf die Entbehrlichkeit der jüdischen Zeugen bei Eidesleistungen bemerkt hat. „Glaubt man, sagt er S. 93, daß der Jude vor dem Juden sich eher schämen werde einen Meineid abzulegen als vor Christen, so ist indirect der Argwohn ausgesprochen, der Jude leiste der christlichen Obrigkeit keinen wahrhaften Eid; und dieser Verdacht muß im Interesse des Eides selbst verbannt werden, denn auf solche Weise wird, wie aus den Bemerkungen zur §. 6 hervorgehen wird, Anlaß zu Meineid gegeben. Und warum beim Juden dieses fordern, da es weder in seiner, noch in der allgemeinen Rechtslehre begründet ist? Jede Ausnahme kränkt und zeigt auf ein feindliches Verhältniß hin.“ Und S. 165 setzt er noch hinzu: „Jüdischer Zeugen bedarf es nicht nach der jüdischen Rechtslehre: wird von Juden verlangt, daß er zwei Glaubensgenossen mitbringe, so zeigt sich hier, da eine solche Forderung in keinem protestantischen Lande an einen Katholiken, in keinem christlichen Staate an einen Mahomedaner gemacht wird, eine kränkende Ausnahme vor dem Gesetze. Auch ist diese Forderung als Unwesentlichkeit, da sie in keiner Rechtslehre begründet ist, nicht zu billigen.“ Diese Ansicht ist auch die meinige. Dennoch würde ich mich von dem Gesetzentwurfe nicht getrennt haben, wenn die Frage der Nothwendigkeit oder Rathlichkeit der Zuziehung der gedachten Schwurzeugen durch praktische Gründe unterstützt würde. Als solche Gründe sind zu Folge des jenseitigen Deputationsberichtes von den Hrn. königl. Commissarien angeführt worden: Es trage die Gegenwart der Schwurzeugen auf eine unschädliche Weise zur Erhöhung der Feier der Eidesleistung bei, sie entspreche der öffentlichen Meinung und habe sich insofern nützlich erwiesen, als die Zeugen häufig die Sühne gefördert und den Vergleich zu Abwendung der Eidesleistung herbeigeführt hätten, auch sei die Gegenwart von Schwurzeugen nach den Gesetzgebungen der meisten deutschen Länder, wie in Preußen, Hannover, Braunschweig und Weimar noch immer erforderlich. Auf den